

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0736/2019 (1. Version)

vom: 15.04.2019

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: Fachbereichsleiter I

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Vertreter der Stadt Staßfurt in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Bode-Wipper“ zu beauftragen, nachfolgendem Beschluss der Verbandsversammlung zuzustimmen:

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt, dass Herr Andreas Beyer erneut als Verbandsgeschäftsführer des WAZV Bode-Wipper bestellt und damit die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers des WAZV "Bode-Wipper" nicht öffentlich ausgeschrieben wird.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Stadtrat	1. Version	09.05.2019			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	09.05.2019			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0736/2019 (1. Version)

vom: 15.04.2019

Kurzfassung:

Stelle des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Bei der Besetzung der Stelle des Verbandsgeschäftsführers des „WAZV Bode-Wipper“ zum 01.07.2013 wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt und Herr Beyer als Verbandsgeschäftsführer gewählt. Die aktuelle Amtszeit von Herrn Beyer als Verbandsgeschäftsführer endet am 30.06.2020. Aufgrund der in der aktuellen Amtsperiode von Herrn Beyer für den WAZV "Bode-Wipper" geleisteten Arbeit soll er die Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführer weiterführen.

- Lösung

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 GKG LSA beträgt die Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers sieben Jahre; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei einer beabsichtigten Wiederwahl von Herrn Beyer kann durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Verbandsgeschäftsführers abgesehen werden.

- Alternativen

Nach § 11 Abs. 3 GKG-LSA ist der Vertreter in der Verbandsversammlung an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden. Bei Nichtbeauftragung des Vertreters in der Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ kann dieser nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

- finanzielle Auswirkungen

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- keine